

Rechtliche Grundlagen beim privaten oder geschäftlichen Betrieb von Videoüberwachungsanlagen in öffentlich zugänglichen Bereichen.

"Die Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung) ist nur zulässig, soweit sie (...) zur Wahrnehmung des Hausrechts oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen für konkret festgelegte Zwecke erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.

Der Umstand der Beobachtung und die verantwortliche Stelle sind durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen."

(Auszug aus §6b des BDSG)

Gesetzeskommentare hierzu verlangen im Detail folgendes:

- Hinweisschilder müssen für alle den Bereich betretende Kunden klar und deutlich sichtbar sein, also groß genug und in Augenhöhe (nicht in Bodennähe und nicht in 2,5m Höhe oder noch höher!). Piktogramme sind zu bevorzugen.
- Bei der Kennzeichnung muss der Hinweis enthalten sein, an wen sich der Kunde bei Fragen hierzu wenden kann.
- Der Kunde muss mit der Kennzeichnung informiert werden, bevor er den überwachten Bereich betritt.
- Auch Kamera-Attrappen müssen gekennzeichnet werden.
- Insbesondere in Läden und Geschäften ersetzt die Anbringung von Überwachungsmonitoren eine herkömmliche Kennzeichnung durch Schilder nicht.

Sehr geehrter Ladeninhaber,
sehr geehrte Damen und Herren,

ich habe festgestellt, dass Sie in Ihren Räumen eine Anlage zur Videoüberwachung Ihrer Kundschaft betreiben.

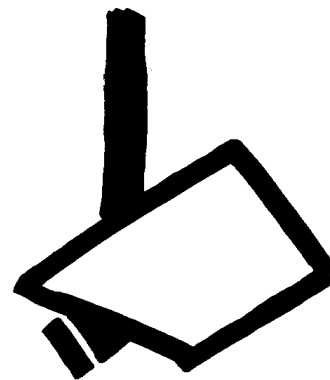
Außerdem habe ich festgestellt, dass Sie keine bzw. keine ausreichende Kennzeichnung dieser Überwachung vorgenommen werden.

Grundsätzlich möchte ich Ihnen mitteilen, dass ich mich als ehrlicher Kunde bei Ihnen unwohl fühle, wenn ich von Kameras beobachtet werde.

Selbst wenn ich wüsste, dass normalerweise niemand mir Unbekanntes diese Aufnahmen überwacht und sich niemand Ihnen Unbekanntes in Ihr Rechnersystem eingeschlichen hat und sogar dann, wenn die Kameras abgeschaltet wären (also nur als Attrappe fungieren), dann sorgt eine solche Videoanlage dafür, dass ich mir für meinen Einkauf und mein Stöbern in Geschäften weniger Zeit nehme, weil ich mir eben all dieser hoffnungsvollen Annahmen nicht sicher sein kann.

Also möchte ich Sie als Kunde darum bitten, sich den Sinn und Zweck Ihrer Videoüberwachungsanlage noch einmal zu überdenken und möglichst abzubauen.

Haben Sie schon einmal berechnet, was Ihnen die Anlage gekostet hat und kostet und wie viele Fälle von Diebstahl und Betrug sie damit haben aufklären können.



Videoüberwachung in Geschäften

Wenn schon - dann aber bitte korrekt!

Glauben Sie wirklich, dass sich jemand, der sich ernsthaft überlegt, in Ihrem Laden einen Diebstahl durchzuführen, sich von dieser Anlage abschrecken lässt?

Wie auch immer - selbst wenn Sie das anders sehen als ich Einzelner, dann möchte ich Sie doch zumindest darum bitten, die gesetzlichen Richtlinien einzuhalten, die neben einer korrekten Dokumentation eine gemäß § 6b des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) ausgeführte Kennzeichnung der Videoüberwachung verlangt.

Dazu finden Sie auf der Rückseite dieses Blattes einige technische und rechtliche Hinweise.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit und Ihr Verständnis!

Ihr Kunde.

Entwurf dieses Blattes:
Arbeitskreis Vorratsdatenspeicherung
Ortsgruppe Hannover 02/2009

www.vorratsdatenspeicherung.de

Eine Zusammenfassung aktueller
Gesetzeskommentare zum Thema unter:

<http://wiki.vorratsdatenspeicherung.de/images/V%C3%BC-kennzeichnungspflicht-auslegung.pdf>



AK VORRAT

Sehr geehrter Ladeninhaber,
sehr geehrte Damen und Herren,

ich habe festgestellt, dass Sie in Ihren Räumen eine Anlage zur Videoüberwachung Ihrer Kundschaft betreiben.

Außerdem habe ich festgestellt, dass Sie keine bzw. keine ausreichende Kennzeichnung dieser Überwachung vorgenommen werden.

Grundsätzlich möchte ich Ihnen mitteilen, dass ich mich als ehrlicher Kunde bei Ihnen unwohl fühle, wenn ich von Kameras beobachtet werde.

Selbst wenn ich wüsste, dass normalerweise niemand mir Unbekanntes diese Aufnahmen überwacht und sich niemand Ihnen Unbekanntes in Ihr Rechnersystem eingeschlichen hat und sogar dann, wenn die Kameras abgeschaltet wären (also nur als Attrappe fungieren), dann sorgt eine solche Videoanlage dafür, dass ich mir für meinen Einkauf und mein Stöbern in Geschäften weniger Zeit nehme, weil ich mir eben all dieser hoffnungsvollen Annahmen nicht sicher sein kann.

Also möchte ich Sie als Kunde darum bitten, sich den Sinn und Zweck Ihrer Videoüberwachungsanlage noch einmal zu überdenken und möglichst abzubauen.

Haben Sie schon einmal berechnet, was Ihnen die Anlage gekostet hat und kostet und wie viele Fälle von Diebstahl und Betrug sie damit haben aufklären können.

Rechtliche Grundlagen beim privaten oder geschäftlichen Betrieb von Videoüberwachungsanlagen in öffentlich zugänglichen Bereichen.

"Die Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung) ist nur zulässig, soweit sie (...) zur Wahrnehmung des Hausrechts oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen für konkret festgelegte Zwecke erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.

Der Umstand der Beobachtung und die verantwortliche Stelle sind durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen."

(Auszug aus §6b des BDSG)

Gesetzeskommentare hierzu verlangen im Detail folgendes:

- Hinweisschilder müssen für alle den Bereich betretende Kunden klar und deutlich sichtbar sein, also groß genug und in Augenhöhe (nicht in Bodennähe und nicht in 2,5m Höhe oder noch höher!). Piktogramme sind zu bevorzugen.
- Bei der Kennzeichnung muss der Hinweis enthalten sein, an wen sich der Kunde bei Fragen hierzu wenden kann.
- Der Kunde muss mit der Kennzeichnung informiert werden, bevor er den überwachten Bereich betritt.
- Auch Kamera-Attrappen müssen gekennzeichnet werden.
- Insbesondere in Läden und Geschäften ersetzt die Anbringung von Überwachungsmonitoren eine herkömmliche Kennzeichnung durch Schilder nicht.

Glauben Sie wirklich, dass sich jemand, der sich ernsthaft überlegt, in Ihrem Laden einen Diebstahl durchzuführen, sich von dieser Anlage abschrecken lässt?

Wie auch immer - selbst wenn Sie das anders sehen als ich Einzelner, dann möchte ich Sie doch zumindest darum bitten, die gesetzlichen Richtlinien einzuhalten, die neben einer korrekten Dokumentation eine gemäß § 6b des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) ausgeführte Kennzeichnung der Videoüberwachung verlangt.

Dazu finden Sie auf der Rückseite dieses Blattes einige technische und rechtliche Hinweise.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit und Ihr Verständnis!

Ihr Kunde.

Entwurf dieses Blattes:
Arbeitskreis Vorratsdatenspeicherung
Ortsgruppe Hannover 02/2009

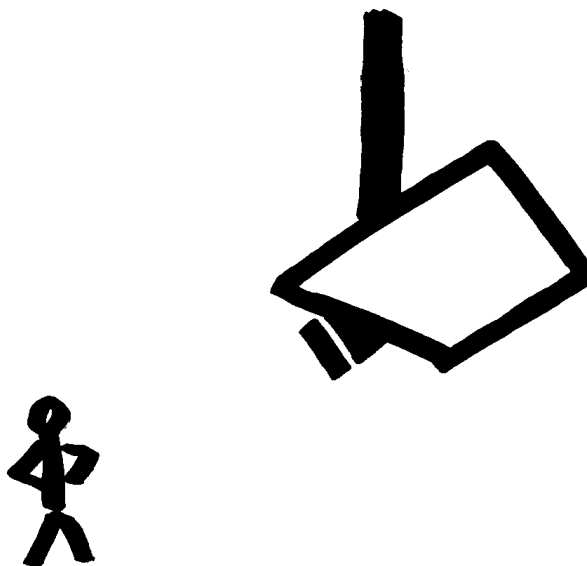
www.vorratsdatenspeicherung.de

Eine Zusammenfassung aktueller
Gesetzeskommentare zum Thema unter:

<http://wiki.vorratsdatenspeicherung.de/images/V%C3%BC-kennzeichnungspflicht-auslegung.pdf>



AK VORRAT



Videoüberwachung in Geschäften

Wenn schon - dann aber bitte korrekt!